

BVGer E-1405/2021 vom 28. April 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1405_2021

FR: TAF E-1405/2021 du 28 avril 2026

IT: TAF E-1405/2021 del 28 aprile 2026

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 10 der Verordnung vom 1. April 2020 über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [Covid-19-Verordnung Asyl, SR 142.318, aufgehoben per 15. Dezember 2023] und Übergangsbestimmung der Aufhebungsverordnung vom 22. November 2023 [AS 2023 694] e contrario; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung B ist der Anfechtungsgegenstand der Beschwerde in Bezug auf die Wegweisung (Dispositivziffer 3 der angefochtenen Verfügung) weggefallen und das Rechtsmittel des Beschwerdeführers insoweit gegenstandslos geworden. Zu prüfen bleibt vorliegend der Asylpunkt (Flüchtlingseigenschaft und Gewährung des Asyls; Dispositivziffern 1 und 2 der angefochtenen Verfügung).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 5.1

Die Vorinstanz gelangt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass weder die versuchten sexuellen Übergriffe und physische Gewaltanwendung durch den Mullah noch die strenge intolerante Haltung des Vaters gegenüber dem Beschwerdeführer auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG beruhten. Das Verhalten des Mullahs deute vielmehr auf eine pädophile Veranlagung hin, womit seine Handlungen strafrechtlich zu ahnden wären. Hinsichtlich der Ausführungen in der Stellungnahme vom 23. Februar 2021 sei festzustellen, dass sich der Sachverhalt im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4196/2018 vom 16. Oktober 2019 im Vergleich zum vorliegenden Fall anders gestalte. Den «Bacha Bazi» (siehe dazu unten E. 6.3) komme im Kern eine bestimmte Rolle beziehungsweise Aufgabe zu, im Hinblick auf die sie spezifisch ausgesucht würden. Die Anwerbung der «Bacha Bazi» ziele von Anfang an auf deren (sexuelle) Ausbeutung ab. Der Beschwerdeführer hingegen sei auf der Koranschule zufällig Opfer eines Mannes mit pädophiler Veranlagung geworden. Schliesslich handle es sich bei den genannten Merkmalen des Beschwerdeführers - Alter, Geschlecht sowie fehlende Körperbehaarung - gemäss Praxis des SEM nicht um Eigenschaften mit unabänderlichem Charakter, wie sie für die Bejahung der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe vorzuliegen hätten. Das Bundesverwaltungsgericht verfolge diesbezüglich zwar eine divergierende und unklare Rechtsprechung. In Analogie zur ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zwangsrekrutierung der Taliban, gemäss welcher gewisse äussere Merkmale zwar die Anknüpfungspunkte der Verfolgung darstellten, jedoch nicht das Motiv, sei vorliegend davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer die bevorzugten Eigenschaften des Mullahs rein zufällig erfüllt habe und deshalb in den Fokus seiner Begierde geraten sei (und nicht, weil er durch diese Eigenschaften zu einer bestimmten sozialen Gruppe gehöre).

E. 5.2

Dem hielt der Beschwerdeführer entgegen, er habe glaubhaft darlegen können, weshalb der Mullah der Koranschule gerade an ihm ein weitergehendes Interesse gehabt habe und er deshalb seinen Übergriffen ausgeliefert gewesen sei. Zunächst sei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (mit Verweis auf die Urteile des BVGer E-4196/2018; E-262/2017 vom 1. Mai 2017) zu den Tanzknaben, welche Parallelen zum vorliegenden Fall aufweise, ein flüchtlingsrechtliches Verfolgungsmotiv zu bejahen.

Ebenfalls könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Mullah die Tätigkeit des Lehrers an der Koranschule zum primären Zweck ausgeübt habe, junge Schüler sexuell zu missbrauchen. Im Weiteren gebe es im vorliegenden Fall eindeutige Hinweise darauf, dass der Mullah die Jungen nach klaren Kriterien (junge Männer mit fehlender Gesichts- und Körperbehaarung) ausgesucht habe und dies nicht zufällig geschehen sei. Diese Eigenschaften seien äussere Merkmale, die untrennbar mit der Person der betroffenen Koranschüler verbunden seien und sie einer gemeinsamen Gruppe zuordenbar mache. Die Vorinstanz verkenne ausserdem, dass Jungen, die Opfer sexueller Gewalt geworden seien, in Afghanistan häufig stigmatisiert und verfolgt würden, während die Täter oft straffrei blieben. Der Beschwerdeführer habe sich weiteren (sexuellen) Übergriffen des Mullahs nur dadurch entziehen können, indem er nicht in die Koranschule zurückgekehrt sei und sein Heimatland verlassen habe. Eine hinreichende staatliche Schutzinfrastruktur sei ebenso wenig zur Verfügung gestanden wie eine innerstaatliche Schutzalternative. Bei einer Rückkehr habe der Beschwerdeführer ausserdem mit Rachehandlungen seines streng religiösen und gewalttätigen Vaters zu rechnen.

E. 5.3

In der Vernehmlassung hält das SEM daran fest, ein Vergleich mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Thematik der «Bacha Bazi» erscheine im vorliegenden Fall nicht angezeigt. Der Beschwerdeführer könne zudem selbst bei einem weit gefassten Verständnis von sozialen Gruppen keiner solchen zugeordnet werden. Hinsichtlich der Ausführungen zum sexuellen Missbrauch von Knaben in Afghanistan sei festzustellen, dass den Akten keine Hinweise auf eine bisherige oder zukünftige Stigmatisierung seinerseits zu entnehmen seien. Die fehlende strafrechtliche Ahndung pädophiler Handlungen in Afghanistan und die Stigmatisierung der Opfer sei tragisch, jedoch vorliegend flüchtlingsrechtlich irrelevant.

E. 5.4

Replizierend brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass sich aus dem Kontext der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts die in Frage stehenden Merkmale der «Bacha Bazi» ergeben würden. Auch beim Beschwerdeführer habe es sich um einen Jungen im Alter von (...) Jahren gehandelt, der noch kindlich gewirkt und gewisse Eigenschaften besessen habe, die das sexuelle Interesse des Mullahs geweckt hätten. Ausserdem könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Mullah die Schüler, zu denen er näheren Kontakt gesucht habe, nach spezifischen und weiteren, als den vom Beschwerdeführer erwähnten Kriterien ausgesucht habe. Schliesslich hätte das SEM für die Beurteilung des Verfolgungsmotivs im Sinne einer Gesamtwürdigung auch das junge Alter des Beschwerdeführers, den fehlenden Rückhalt in der Familie und die befürchtete Rache des Vaters angemessen berücksichtigen müssen. Die Übergriffe des Mullahs auf den Beschwerdeführer beruhten insgesamt auf einem flüchtlingsrechtlich relevanten Motiv. Zudem müsse er (Beschwerdeführer) auch in Zukunft Übergriffe dieser Art beziehungsweise eine Stigmatisierung und Racheakte seines Vaters befürchten.

E. 6.1

Strittig und zu prüfen ist vorliegend die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers und mithin die Gewährung von Asyl.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer macht in Bezug auf das Verfolgungsmotiv geltend, er gehöre in analoger Anwendung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu den «Bacha Bazi» der sozialen Gruppe der minderjährigen Knaben respektive Koranschüler mit kindlichem Äusseren und fehlender Gesichts- und Körperbehaarung an.

E. 6.3

In Afghanistan wird das sogenannte «Knabenspiel» seit langer Zeit praktiziert, wobei als «Bacha Bazi» traditionsgemäss nur minderjährige Jungen in Betracht kommen. Diese werden gezwungen, in Frauenkleidern an Festen zu tanzen, wobei es häufig zu sexuellen Übergriffen kommt. Täter sind in der Regel einflussreiche Männer, gegen welche sich die betroffenen Knaben kaum wehren können. Die Praktik geht mit einer erheblichen Stigmatisierung einher und ist gesellschaftlich tabuisiert (vgl. dazu Urteil des BVGer E-1091/2020 vom 5. Mai 2023 E. 5.1.2 m.H.). Zwar trifft es zu, dass das Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung davon ausgeht, die Opfer dieser «Bacha Bazi»-Praktik seien zumindest für die Jahre, in welchen sie als Tanzjungen missbraucht wurden respektive in welchen sie begründete Furcht vor einem solchen Missbrauch haben, als Zugehörige zu einer bestimmten sozialen Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG zu betrachten (vgl. Urteil D-262/2017 E. 5.1). Nach Erreichen der Volljährigkeit ist das Vorliegen einer begründeten Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung aber zu verneinen, sofern keine konkreten Anzeichen dafür vorliegen, dass dem Betroffenen erneut eine Verfolgung drohen könnte (vgl. Urteil E-4196/2018 E. 8 m.w.H.).

E. 6.4

Dem Beschwerdeführer wurde durch den Mullah und Leiter der von ihm besuchten Koranschule physische Gewalt angetan. Zudem hat er ihn mutmasslich sexuell missbrauchen wollen. Diese vom Beschwerdeführer in jungen Jahren mehrfach erlebte Gewalt ist äusserst bedauerlich. Mit der Vorinstanz ist jedoch darin einig zu gehen, dass er nicht analog der Rechtsprechung zu den Tanzknaben zu einer sozialen Gruppe gezählt werden kann, weil bei ihm mehrere Kriterien in der erforderlichen Kombination - auch unter Berücksichtigung seines jungen Alters, einer allfälligen Rache und fehlendem Rückhalt seitens des Vaters - nicht erfüllt sind. Unter anderem wurde er nicht in Erfüllung einer bestimmten Rolle beziehungsweise Aufgabe ausgesucht oder angeworben (vgl. dazu auch Urteil des BVGer E-1560/2022 vom 28. November 2024 E. 6.2). Vielmehr hat sein Vater ihn mit dem Ziel, eine bestimmte Ausbildung zu absolvieren, auf diese Koranschule geschickt. Dort wurde er zufällig Opfer des Mullahs, der seine Stellung missbrauchte, um sich an jungen Schülern zu vergehen, die seinen Vorlieben entsprachen. Die Annahme in der Beschwerde, dass der Mullah die Schüler nach klaren Kriterien (jung und ohne Gesichts- und Körperbehaarung) und womöglich noch weiteren spezifischen Merkmalen ausgesucht habe und dass seine Tätigkeit primär dem sexuellen Missbrauch junger Schüler gedient habe, findet in den Akten keine Stütze. Soweit in diesem Zusammenhang auf die Urteile D-262/2017 und E-4196/2018 hingewiesen wird, lässt sich auch aus diesen nichts zu Gunsten des Beschwerdeführers ableiten, zumal gerade dem letzten Entscheid ein wesentlich anderer Sachverhalt zugrunde lag. Weiter kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die blossen Merkmale eines minderjährigen Koranschülers mit unbehaartem Gesicht und Körper gemäss den vorstehenden Ausführungen für sich alleine besehen für die Annahme der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe genügen (vgl. Urteil E-1560/2022 E. 6.2). Der Beschwerdeführer wird nicht aufgrund dieser äusseren Merkmale verfolgt, sondern er erfüllte rein zufällig die Kriterien, welche der Mullah offenbar sexuell

anziehend fand. Er gehört demnach keiner bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG an.

E. 6.5.1

Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, dass Jungen, die Opfer sexueller Gewalt geworden seien, in Afghanistan häufig stigmatisiert würden und er habe bei einer Rückkehr eine weitere Verfolgung durch den Mullah sowie die Rache seines Vaters zu befürchten.

E. 6.5.2

Der Beschwerdeführer ist selbst nie Opfer von sexueller Gewalt geworden und es ist auch nicht anzunehmen, dass der versuchte sexuelle Übergriff des Mullahs öffentlich geworden ist. Gemäss eigenen Angaben hat der Beschwerdeführer nur seiner Mutter davon erzählt. Es gibt somit keine ausreichenden Hinweise darauf, dass er in Afghanistan aufgrund der Geschehnisse in der Koranschule stigmatisiert würde. Daran vermag auch der mit Beschwerde eingereichte Bericht zur sexuellen Gewalt an Knaben in Afghanistan der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 2. Oktober 2019 nichts zu ändern, zumal der genannte Bericht allgemeinen Charakter aufweist und kein direkter Zusammenhang zur individuellen Situation des Beschwerdeführers besteht. Ebenso wenig ist davon auszugehen, der Mullah hätte ein anhaltendes sexuelles Interesse an seiner Person, da er nun volljährig ist. Der Beschwerdeführer gab selbst an, der Mullah habe kein Interesse an älteren Schülern gehabt (vgl. SEM-Akte [...] -25 F96). Die Frage der Existenz der Befürchtung einer allfälligen zukünftigen Verfolgung durch den Mullah oder eines Racheaktes des Vaters kann indes bereits mangels Vorliegens eines flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmotivs offengelassen werden.

E. 6.6

Ferner bringt der Beschwerdeführer sinngemäss einen unerträglichen psychischen Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG vor (vgl. Beschwerde Ziff. II/7). Er habe sich diesem nur durch das Verlassen seines Heimatlandes entziehen können. Es ist nachvollziehbar, dass der Druck des Vaters, die Koranschule zu besuchen, und die physische Gewalt durch den Mullah für den damals minderjährigen Beschwerdeführer subjektiv sehr belastend waren. Dass ihm deshalb objektiv betrachtet in Zukunft ein menschenwürdiges Leben im Heimatstaat nicht mehr zugemutet werden kann, ist indes zu verneinen. So konnte er beispielsweise die Rückkehr in die Koranschule mit einfachen Ausreden gegenüber seinem Vater bis zu seiner Ausreise hinauszögern (vgl. SEM-Akten [...] -25 F78). Ausserdem hätte er auf die Unterstützung seiner Mutter und seines Onkels mütterlicherseits zurückgreifen können (die Mutter hat seine Ausreise organisiert und der Onkel hat ihm seine Tazkira in die Schweiz geschickt). Letztlich fehlt es für die Anerkennung des Beschwerdeführers als Flüchtling jedoch ohnehin bereits an einem Verfolgungsmotiv gemäss Art. 3 AsylG, aber auch an einer begründeten Furcht, zumal der Beschwerdeführer mittlerweile die Volljährigkeit erreicht hat (vgl. oben E. 6.4; Urteile des BVGer E-520/2022 vom 26. März 2025 E. 7.2.1 und E. 7.3; D-5412/2024 vom 30. September 2024 E. 6.2 f.).

E. 6.7

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG). Im Asyl- und Wegweisungsverfahren wird die Wegweisung unter anderem dann nicht verfügt, wenn die asylsuchende Person im Besitz einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist (Art. 32 Abs. 1 Bst. a der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt nunmehr über eine gültige Aufenthaltsbewilligung B. Die angeordnete Wegweisung ist damit dahingefallen. In diesem Umfang wird die Beschwerde infolge Wegfalls des Anfechtungsobjekts gegenstandslos.

E. 7.3

Nachdem die Vorinstanz den Beschwerdeführer mit der angefochtenen Verfügung wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in der Schweiz vorläufig aufgenommen hat, war der Vollzug der Wegweisung gar nie Thema des vorliegenden Verfahrens (vgl. oben E. 2).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz im Sinne des Eventualbegehrens besteht kein Anlass. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten (soweit die Abweisung der Beschwerde betreffend) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 9.2

Vorliegend ist festzustellen, dass die angefochtene Verfügung hinsichtlich der Frage der Wegweisung aus einem Grund dahingefallen ist, welcher von den Parteien nicht zu vertreten ist (Erteilung eines ausländerrechtlichen Titels im Sinne von Art. 84 Abs. 5 AIG). Somit sind die Kosten bei der gegebenen Konstellation praxisgemäss aufgrund der Sachlage vor Eintritt der Gegenstandslosigkeit zu verlegen (vgl. etwa Urteile des BVGer E-2556/2021 vom 18. August 2021 S. 4 und E-5047/2019 vom 28. Mai 2021 E. 8.2; Art. 5 Satz 2 VGKE). Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass vorliegend - als Folge des negativen Asylentscheides (vgl. Art. 44 AsylG) - auch die verfügte Wegweisung zu bestätigen gewesen wäre. Unter diesen Umständen wären dem Beschwerdeführer auch betreffend den gegenstandslos gewordenen Teil des Verfahrens Kosten aufzuerlegen.

E. 9.3

Nachdem jedoch das mit der Beschwerde eingegangene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) mit Zwischenverfügung vom 8. April 2021 gutgeheissen wurde und aufgrund der Akten nach wie vor von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ausgegangen wird, sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 9.4

Eine Parteientschädigung gemäss Art. 64 VwVG ist nach dem Gesagten nicht auszurichten (vgl. Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.